



Brüssel, den 22. Juni 2017
(OR. en)

XT 21045/17

BXT 54

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 22. Juni 2017
Empfänger: Delegationen
Betr.: Verfahren im Hinblick auf einen Beschluss über die Verlegung der Europäischen Arzneimittel-Agentur und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union

Am Rande der Tagung des Europäischen Rates (Artikel 50), die am 22. Juni 2017 stattfand, billigten die Staats- und Regierungschefs von 27 Mitgliedstaaten das Verfahren im Hinblick auf einen Beschluss über die Verlegung der Europäischen Arzneimittel-Agentur und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union in der in der Anlage enthaltenen Fassung und auf der Grundlage eines Vorschlags des Präsidenten des Europäischen Rates und des Präsidenten der Europäischen Kommission.

Verfahren im Hinblick auf einen Beschluss über die Verlegung der Europäischen Arzneimittel-Agentur und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union

1. Einleitung

Das Vereinigte Königreich ist derzeit das Aufnahmeland der **Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA)** und der **Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)**, die beide ihren Sitz in London (Canary Wharf) haben.

Da das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt hat, aus der Union auszutreten, ist es erforderlich, die beiden im Vereinigten Königreich ansässigen Agenturen an andere Standorte innerhalb des Gebiets der Union zu verlegen.

In diesem Vermerk beschreiben wir das von uns empfohlene Verfahren, um einen Beschluss der verbleibenden 27 Mitgliedstaaten darüber herbeizuführen, wo die beiden Agenturen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ihren Sitz haben sollen.

Es handelt sich um ein besonderes Verfahren für die aktuelle Situation und stellt keinen Präzedenzfall für die Ansiedlung von Agenturen in der Zukunft dar.¹

2. Die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens

Der Beschluss über den künftigen Sitz der beiden Agenturen sollte auf der Grundlage einer fairen und transparenten Entscheidungsfindung mit einer auf spezifische objektive Kriterien (siehe Nummer 3) gestützten **organisierten Aufforderung zur Einreichung von Angeboten** gefasst werden. Alle interessierten Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, bis spätestens **31. Juli 2017** ihr Angebot für die Bewerbung als Aufnahmeland einer oder der beiden Agenturen einzureichen.

¹ Dieses Verfahren berührt weder geltende Vorschriften des Primärrechts noch die bereits gefassten Beschlüsse über den Sitz der Agenturen und sonstigen Einrichtungen der Union.

Die Kommission wird die fristgerecht eingegangenen Angebote der Mitgliedstaaten prüfen und eine **Bewertung** auf der Grundlage der festgelegten ungewichteten Kriterien vorlegen. Diese Bewertung wird in die Entscheidungsfindung einfließen.

Der Beschluss wird im Rahmen einer **Abstimmung** (siehe Nummer 6) gefasst, wobei die Mitgliedstaaten im Voraus übereinkommen, das Ergebnis zu achten.

Damit eine reibungslose und rechtzeitige Verlegung der beiden Agenturen gewährleistet ist, sollte eine Entscheidung über die neuen Standorte im Herbst 2017 herbeigeführt werden. Es ist geplant, dass der Beschluss am Rande der **Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten – Artikel 50) im November 2017** gefasst wird.

3. Kriterien

Die Kriterien für die Verlegung der beiden Agenturen stützen sich analog auf die Kriterien für den Beschluss über den Sitz einer Agentur, die in Nummer 6 der Gemeinsamen Erklärung und des Gemeinsamen Konzepts für die dezentralen Agenturen festgelegt sind, wobei insbesondere dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die beiden Agenturen bereits bestehen und dass die Aufrechterhaltung ihres Betriebs von größter Bedeutung ist und gewährleistet werden muss.

Neben den objektiven Kriterien wird in der Gemeinsamen Erklärung auch auf die wünschenswerte geografische Verteilung und auf das von den Staats- und Regierungschefs 2003 vereinbarte und 2008 bestätigte Ziel, beitretenden Mitgliedstaaten bei der Verteilung der Sitze weiterer künftig zu errichtender Agenturen Vorrang einzuräumen, Bezug genommen. Auch wenn es bei dem vorliegenden Verfahren um die Verlegung bestehender – und nicht die Errichtung neuer – Agenturen geht, so sollte dem Geiste dieser Vereinbarung der Staats- und Regierungschefs Rechnung getragen werden.

Daher gelten die folgenden Kriterien:

1) Die Gewissheit, dass die Agentur zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union an dem in Betracht gezogenen Ort errichtet werden und ihren Betrieb aufnehmen kann

Dieses Kriterium betrifft insbesondere die rechtzeitige Verfügbarkeit angemessener Büroräumlichkeiten, damit die Agentur ihren Betrieb an dem neuen Ort am Tag des Austritts aufnehmen kann. Dies sollte die erforderliche Logistik umfassen sowie ausreichend Raum für Büros, Sitzungsräume und externe Archivräume, Hochleistungs-Telekommunikations- und Datenspeicherungsnetze sowie angemessene Standards der physischen Sicherheit und der IT-Sicherheit.

2) Die Erreichbarkeit des Ortes

Dieses Kriterium betrifft die Verfügbarkeit, Häufigkeit und Dauer von Flügen aus den Hauptstädten aller EU-Mitgliedstaaten zu Flughäfen in der Nähe des Ortes, die Verfügbarkeit, Häufigkeit und Dauer der öffentlichen Verkehrsverbindungen von diesen Flughäfen zum Ort sowie die Qualität und Menge der Unterbringungsmöglichkeiten. Insbesondere beinhaltet dieses Kriterium die Fähigkeit zur Aufrechterhaltung des Umfangs und der Intensität der derzeitigen Sitzungstätigkeit der Agentur.

3) Das Vorhandensein schulischer Einrichtungen für die Kinder des Personals der Agentur

Diese Kriterium betrifft die Verfügbarkeit eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots, das den Anforderungen an Bildungseinrichtungen für die Kinder des derzeitigen Personals genügt, sowie die Kapazität zur Deckung des künftigen Bildungsbedarfs.

4) Ein angemessener Zugang zu Arbeitsmarkt, sozialer Sicherheit und medizinischer Versorgung für Kinder und Ehegatten

Dieses Kriterium betrifft die Fähigkeit, den Bedürfnissen der Kinder und Ehegatten des derzeitigen wie auch des künftigen Personals im Bereich der sozialen Sicherheit und der medizinischen Versorgung gerecht zu werden, sowie die Verfügbarkeit von Beschäftigungsangeboten für diese.

5) **Aufrechterhaltung des Betriebs**

Dieses Kriterium ist relevant angesichts der kritischen Bedeutung der von den Agenturen erbrachten Dienstleistungen und der daraus folgenden Notwendigkeit, ein ununterbrochenes Funktionieren auf gleichbleibend hohem Niveau zu garantieren. Das Kriterium bezieht sich auf den erforderlichen Zeitraum zur Erfüllung der vier vorstehend genannten Kriterien. Es betrifft unter anderem die Fähigkeit, es der Agentur zu ermöglichen, hochqualifiziertes Personal aus den entsprechenden Sektoren beizubehalten bzw. anzuwerben, insbesondere falls nicht das gesamte derzeitige Personal sich dazu entscheiden sollte, mit umzuziehen. Dariüber hinaus betrifft es die Fähigkeit, für einen reibungslosen Übergang zu den neuen Orten zu sorgen und somit die Aufrechterhaltung des Betriebs der Agenturen während des Übergangs zu garantieren.

6) **Geografische Verteilung**

Dieses Kriterium betrifft die wünschenswerte geografische Verteilung der Sitze der Agenturen und das von den auf Ebene der Staats- und Regierungschefs vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten im Dezember 2003 gesteckte und 2008 bestätigte Ziel.

Informationsblätter zu den beiden Agenturen mit dem jeweiligen spezifischen Bedarf in Bezug auf die einzelnen Kriterien sind diesem Vermerk beigefügt.

4. Angebote für die Bewerbung als Aufnahmeland

Damit ein faires und transparentes Verfahren gewährleistet wird, gelten die folgenden Vorschriften und Anforderungen für die Angebote:

Allgemeine Vorschriften

- 1) Jeder Mitgliedstaat kann ein Angebot für die Bewerbung als Aufnahmeland für **eine oder beide Agenturen** einreichen, aber es darf nur **eine einzelne Bewerbung pro Agentur** angeboten werden. In allen Angeboten sollte angegeben sein, für welche Agentur der Mitgliedstaat sich als Aufnahmeland bewirbt und welchen Ort er anbietet.
- 2) Die Mitgliedstaaten sollten in dem Angebot auf die in Abschnitt 3 genannten **Kriterien eingehen** und für jedes Kriterium die angebotenen Bedingungen darlegen. Insbesondere sollten die Angebote Angaben dazu enthalten, auf welche Weise der Mitgliedstaat für die Agentur, um deren Aufnahme er sich bewirbt, die Aufrechterhaltung des Betriebs sicherzustellen beabsichtigt.
- 3) Alle Angebote sollten die Verpflichtung des Mitgliedstaats enthalten, diese Bedingungen in einem **Sitzabkommen²** mit der betreffenden Agentur zu bestätigen. Ein solches Abkommen sollte unterzeichnet werden, bevor die Agentur ihren Sitz an dem neuen Standort bezieht.
- 4) Alle Angebote bezüglich der Aufnahme einer oder beider Agenturen sollten dem Generalsekretär des Rates in Schriftform mit Kopie an den Generalsekretär der Kommission zugeleitet werden. **Die Angebotsabgabefrist endet am 31. Juli 2017.**
- 5) Mitgliedstaaten, die bereits ein Angebot für die Aufnahme einer der beiden Agenturen oder beider Agenturen übermittelt haben, werden gebeten, ihre Interessensbekundung(en) vor dem oben genannten Termin zu **bestätigen** und ihre ursprünglichen Angebote, soweit diese nicht den obigen Kriterien genügen, entsprechend zu vervollständigen beziehungsweise zu aktualisieren.

² Vgl. Commission guidelines with standard provisions for headquarters agreements of EU decentralised agencies (Leitlinien der Kommission mit Standardregeln für Sitzabkommen für dezentrale Agenturen der EU): https://europa.eu/european-union/sites/europaeu/files/docs/body/2013-12-10_guidelines_hq_agreements_en.pdf

- 6) Alle fristgerecht eingegangenen Angebote der Mitgliedstaaten werden auf der Website des Europäischen Rates **veröffentlicht**, mit Ausnahme von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen gemäß Konsultation mit den betreffenden Mitgliedstaaten.
- 7) Die Mitgliedstaaten können ihrem Angebot eine **aufgezeichnete kurze Video-Präsentation** in Form eines Links zu einer Website des betreffenden Mitgliedstaats beifügen. Diese Links werden auf der Website des Europäischen Rates zusammen mit den Angeboten veröffentlicht.

Besondere Punkte, die in den Angeboten zu behandeln sind

In den Angeboten sollte ausführlich dargelegt werden, was in Bezug auf die sechs Kriterien geplant ist; zudem sollten darin die angebotenen Bedingungen spezifiziert werden.

Das Angebot sollte insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) **die Planung des Mitgliedstaats bezüglich Zeitpunkt und Abwicklung der Verlegung** mit Angaben dazu, wie durch diese Planung die Arbeitsfähigkeit der Agentur durchgängig sichergestellt wird;
- b) **die Räumlichkeiten, die der Agentur als Mietobjekt angeboten oder ihr zur Verfügung gestellt werden, mit Angaben dazu, auf welche Weise diese Räumlichkeiten den spezifischen Bedürfnissen der Agentur gemäß dem Informationsblatt entsprechen.**
- c) **die finanziellen Modalitäten der Nutzung der Räumlichkeiten durch die Agentur**, mit Angaben insbesondere dazu, ob der Mitgliedstaat die Mietkosten für einen bestimmten Zeitraum oder unbegrenzt trägt;
- d) **die Modalitäten für die Instandhaltung des Gebäudes einschließlich Nachrüstungsarbeiten oder künftiger Erweiterungen, falls erforderlich;**

³ Stehen die angebotenen dauerhaften Räumlichkeiten nicht so rechtzeitig zur Verfügung, dass die Agentur an ihrem neuen Standort am Tag des Austritts des Vereinigten Königreichs die Arbeit aufnehmen kann, so sollte im Angebot spezifiziert werden, welche Räumlichkeiten der Agentur zu welchen Konditionen übergangsweise zur Verfügung gestellt werden, wann und wie der Umzug in die endgültigen Räumlichkeiten vonstatten gehen soll und zu wessen Lasten die Kosten dieses zusätzlichen Umzugs gehen;

- e) **alle angebotenen Sonderkonditionen in Bezug auf alle Kosten und spezifische Infrastrukturen und**
- f) **sämtliche Vorteile, die der Agentur und/oder ihrem Personal über die sich aus dem Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ergeben-den hinaus gewährt werden.**

5. Prüfung der Angebote durch die Kommission

Die Kommission wird alle fristgerecht eingegangenen Angebote anhand der sechs objektiven Kriterien gemäß Abschnitt 3 sowie anhand der besonderen Punkte gemäß Nummer 4 prüfen. Sie wird die Agenturen in Bezug auf technische Anforderungen konsultieren. Sie wird für jede Agentur prüfen, inwieweit die einzelnen Angebote die Kriterien erfüllen und den besonderen Punkten gerecht werden. Spätestens am 30. September 2017 wird die Kommission ihre Bewertung der Angebote dem Generalsekretär des Rates zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten übermitteln und sie zudem veröffentlichen.

6. Beschlussfassung und Abstimmung

Der Beschlussfassung liegt die Bewertung nach Nummer 5 zugrunde. Ihr werden politische Beratungen der Vertreter der Mitgliedstaaten vorausgehen, die sich auf die Bewertung der Kommission stützen werden. Diese Beratungen werden auf Ebene des AStV (Artikel 50) gründlich vorbereitet und am Rande der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten – Artikel 50) im Oktober stattfinden. Während der Vorbereitung auf AStV-Ebene wird die Kommission ihre Bewertung der Angebote mündlich vorstellen. Die Mitgliedstaaten, die ein oder mehrere Aufnahmangebote vorgelegt haben, erhalten die Gelegenheit, ihre Angebote kurz vorzustellen (maximal drei Minuten). Am Rande der Tagung des Europäischen Rates (Artikel 50) im Oktober wird der Ministerpräsident des Mitgliedstaates, der den Vorsitz innehat, die 27 Staats- und Regierungschefs über die Beratungen der Minister unterrichten.

Der Beschluss wird per Abstimmung am Rande der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten – Artikel 50) im November gefasst. Es wird über alle Angebote abgestimmt, mit Ausnahme solcher, die von den betreffenden Mitgliedstaaten zurückgezogen wurden. Die Abstimmung sollte nach einem Verfahren erfolgen, das mit dem vergleichbar ist, das dem Beschluss über die Verlegung der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) zugrunde lag; folglich sollte das Ergebnis auf einer Abstimmung in mehreren aufeinanderfolgenden Wahlgängen beruhen, bei denen die Stimmabgabe in geheimer Abstimmung erfolgt und alle 27 Mitgliedstaaten über die gleiche Anzahl an Stimmen verfügen. Die konkreten Vorschriften für die Wahlgänge sind jedoch an die erwartete hohe Zahl von Angeboten angepasst worden und tragen der Notwendigkeit Rechnung, dass am Ende des Verfahrens ein Beschluss Entscheidung vorliegen muss.

Die erste Abstimmung wird die Europäische Arzneimittel-Agentur betreffen. Der Mitgliedstaat, der als Sitzland der Europäischen Arzneimittel-Agentur ausgewählt wurde, kann kein Kandidat für die Aufnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde sein. Hat dieser Mitgliedstaat ebenfalls ein Angebot für die Aufnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde abgegeben, wird sein Angebot folglich von der Abstimmung darüber ausgenommen. Der Mitgliedstaat, der als Sitzland der Europäischen Arzneimittel-Agentur ausgewählt wurde, kann an der Abstimmung über den Sitz der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde teilnehmen.

Erster Wahlgang

Im ersten Wahlgang steht jedem Mitgliedstaat **eine Stimme zu, die aus sechs Stimm punkten besteht**, die wie folgt verteilt werden sollten: drei Punkte für das bevorzugte Angebot, zwei Punkte für das von dem Mitgliedstaat an zweite Stelle gesetzte Angebot und ein Punkt für das von ihm an dritte Stelle gesetzte Angebot. Alle sechs Stimm punkte müssen auf diese Weise zugewiesen werden, damit das Votum gültig ist.

Werden einem Angebot jeweils drei Stimm punkte von mindestens 14 Mitgliedstaaten zugewiesen, da es sich um das bevorzugte Angebot dieser 14 Mitgliedstaaten handelt (haben also 14 Mitgliedstaaten demselben Angebot jeweils drei Stimm punkte zugewiesen), so gilt dieses Angebot als ausgewählt.

Kann keines der Angebote jeweils drei Stimm punkte von mindestens 14 Mitgliedstaaten auf sich vereinigen, so folgt ein **zweiter Wahlgang, an dem die drei Angebote mit der höchsten Punktzahl teilnehmen**. Sollten mehr als drei Angebote die höchste Punktzahl erreicht haben, so nehmen alle Angebote mit derselben Höchst punktzahl am zweiten Wahlgang teil.

Zweiter Wahlgang

Im zweiten Wahlgang **steht jedem Mitgliedstaat eine Stimme zu (die einem Stimmpunkt entspricht)**, mit der er für eines der drei (oder mehr) Angebote stimmt, die im zweiten Wahlgang zur Wahl stehen.

Erhält ein Angebot 14 Stimmen oder mehr, was der Mehrheit der Stimmen entspricht, so gilt dieses Angebot als ausgewählt.

Erhält kein Angebot 14 Stimmen oder mehr, folgt ein dritter Wahlgang, bei dem über die zwei Angebote, die die höchste Zahl an Stimmen erhalten haben, abgestimmt wird.

Sollten drei (oder mehr) Angebote die gleiche Zahl an Stimmen erhalten haben, so wird im dritten Wahlgang über alle diese Angebote abgestimmt.

Dritter Wahlgang

Im dritten Wahlgang **steht jedem Mitgliedstaat eine Stimme zu (die einem Stimmpunkt entspricht)**, mit der er für eines der Angebote stimmt, die im dritten Wahlgang zur Wahl stehen.

Das Angebot, das die höchste Zahl der Stimmen erhält, gilt als ausgewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz im Losverfahren zwischen den Angeboten mit gleicher Stimmenzahl. Das ausgeloste Angebot gilt als ausgewählt.

Beschlüsse

Die Beschlüsse über die neuen Sitze der Agenturen gemäß dem Ergebnis der Abstimmung werden am Rande der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten – Artikel 50) bestätigt.

Die Kommission wird unverzüglich auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters und des besonderen Kontextes dieser Beschlüsse Gesetzesvorschläge zur Änderung von Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankaufsichtsbehörde) und zur Bestätigung des neuen Sitzes in der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung der Europäischen Arzneimittel-Agentur ausarbeiten. Der Rat und die Kommission verpflichten sich, diese Gesetzgebungsvorschläge angesichts der Dringlichkeit mit Vorrang zu behandeln.

Anlagen: 1. Informationsblatt zur Europäischen Arzneimittel-Agentur

2. Informationsblatt zur Europäischen Bankaufsichtsbehörde

ANLAGE I ZUR ANLAGE

Informationsblatt zur Europäischen Arzneimittel-Agentur

1. AUFGABE DER EMA⁴

Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA), eine dezentrale Agentur der EU, nahm ihre Arbeit 1995 auf.

Die Aufgabe der EMA besteht darin, zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier in der EU Human- und Tierarzneiprodukte auf ihre Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität hin zu beurteilen und zu überwachen.

Die EMA ist selbst weder in der Forschung tätig (keine Laborarbeit, Tierversuche oder klinische Studien), noch stellt sie Arzneimittel her.

Die EMA erhält Anträge und Informationen aus verschiedenen Quellen wie z. B. Industrie, Mitgliedstaaten, Gesundheitspersonal und Patienten. Ihre Aufgabe besteht in der Koordination von wissenschaftlichem Fachwissen und Ressourcen der Mitgliedstaaten, die diese wissenschaftlichen Informationen im Rahmen von "Ausschüssen" prüfen und wissenschaftliche Gutachten erstellen. Die EMA ist auf das interne Fachwissen ihres Personals sowie auf das externe wissenschaftliche Fachwissen der Mitgliedstaaten angewiesen.

Die Haupttätigkeiten der EMA bestehen darin,

- einen einheitlichen Weg für die Beurteilung innovativer Arzneimittel in der EU anzubieten und somit doppelte Beurteilungen in den Mitgliedstaaten zu vermeiden (zentralisiertes Verfahren);
- die Sicherheit aller in der EU zugelassenen Arzneimittel während ihres gesamten Lebenszyklus zu überwachen;
- Forschung und Innovation durch wissenschaftliche Beratung und Leitlinien für Arzneimittelentwickler zu fördern;

⁴ Es wird darauf hingewiesen, dass die EMA durch die Verordnung (EU) Nr. 726/2004 errichtet wurde, in der ihr Tätigkeitsbereich, ihre Aufgaben und ihre Befugnisse festgelegt sind.

- Inspektionen zu koordinieren, um die Einhaltung guter Herstellungs-, Klinik- und Laborpraktiken zu überprüfen;
- IT-Dienste zur Umsetzung der Arzneimittelpolitik und -gesetzgebung der EU zu unterhalten.

2. **OBJEKTIVE KRITERIEN**

Kriterium 1: Die Gewissheit, dass die Agentur zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union an dem in Betracht gezogenen Ort errichtet werden und ihren Betrieb aufnehmen kann (angemessene Bürologistik)

Eckdaten (2015):

- Das Personal der EMA umfasst 890 Personen.
- Die EMA hat 564 Sitzungen mit rund 36 000 Besucherinnen und Besuchern sowie 4 273 Videokonferenzen veranstaltet.
- Die EMA verfügt über 27 000 m² Bürofläche, darunter
 - 250 m² Empfangsbereich mit behindertengerechtem Zugang sowie entsprechenden Sicherheitsstrukturen in der Umgebung;
 - ein Zugangskontrollsysteem und ein Videoüberwachungssystem;
 - Konferenzräume bestehend aus
 - 6 000 m² an Sitzungsräumen unterschiedlicher Größe (fünf Räume mit 70-120 Sitzplätzen, zwei Räume mit 35 Sitzplätzen und zehn Räume mit 4-24 Sitzplätzen), ausgestattet mit einer 4G-Internetverbindung, Audio- und Videokonferenzausstattung, Sende- und Aufnahmeanlagen und einem Abstimmungssystem pro Sitzplatz;
 - einem angeschlossenen, 500 m² großen Aufenthaltsbereich und einem weiteren Aufenthaltsbereich für 50 Personen, beide mit Tischen/Arbeitsplätzen und Aufbewahrungsmöglichkeiten;
 - einem Auditorium für ca. 300 Personen;

- 18 500 m² Büro- und Großraumbürofläche für 1 300 Arbeitsplätze;
 - entsprechende interne Besprechungsräume;
 - qualitativ hochwertige IT-Anlagen, wie eine zentrale unterbrechungsfreie Stromversorgung, WLAN im gesamten Gebäude, Technikräume, Räume für Primär- und Sekundärausrüstung, IT-Werkstatt- und IT-Lagerräume.
- Die EMA benötigt ein Telekommunikationsnetzwerk mit einem digitalen Netzwerk mit hoher Kapazität und Hochgeschwindigkeitsverbindung.
 - Die EMA benötigt ein Haupt- und ein Ausweich-Datenzentrum für den Fall eines Systemausfalls, die beide vom Standort der EMA aus über eine schnelle, leistungsfähige Internetverbindung oder Glasfaseranschluss erreichbar sein müssen. Die einschlägigen Standards bezüglich Sicherheit und Betrieb der IT sind einzuhalten.
 - Interne und externe Archive der EMA: Das aktuelle externe Archiv der EMA hat eine Fläche von 600 m² und eine Höhe von 9 Metern. An ihrem Standort verfügt die EMA über einen Archivraum von ca. 30 m² sowie über jeweils 5 m² große lokale Ablageräume auf den Stockwerken 1 und 5-10.

Kriterium 2: Die Erreichbarkeit des Ortes

Eckdaten (2015):

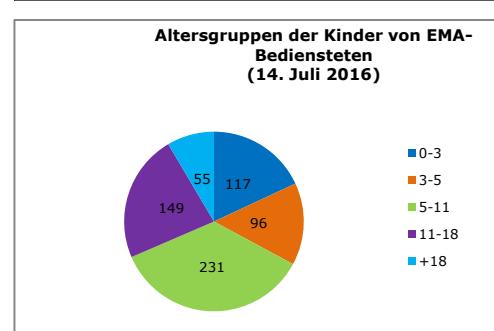
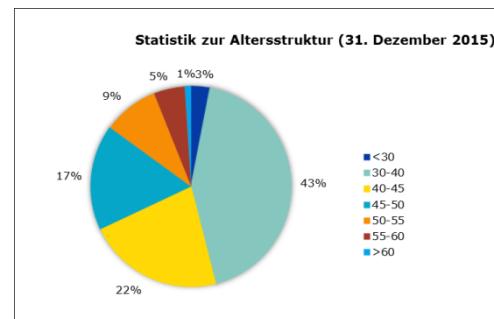
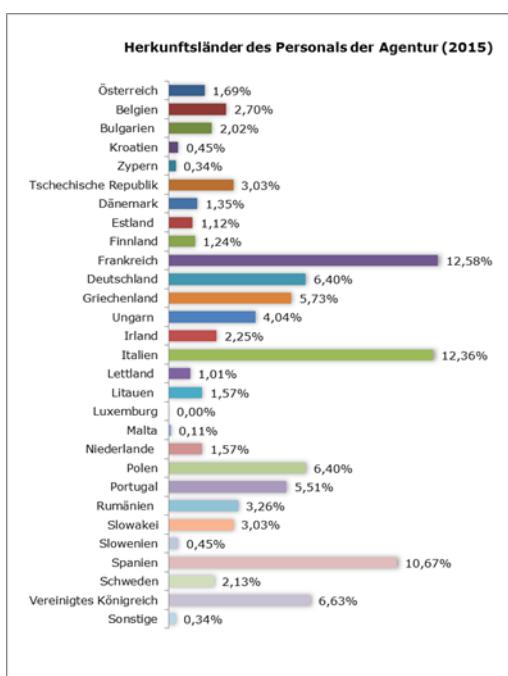
- Die EMA stützt sich auf das wissenschaftliche Fachwissen von 3 700 Expertinnen und Experten in der gesamten EU.
- Die EMA koordiniert die Arbeit von sieben wissenschaftlichen Ausschüssen, die von 34 Arbeits- und Beratungsgruppen, die regelmäßig – in vielen Fällen einmal pro Monat – zusammenkommen, unterstützt werden. An nahezu allen diesen Sitzungen nehmen Delegierte aus allen Mitgliedstaaten der Union sowie fallweise Delegierte aus Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen Drittstaaten teil.

- 36 000 Besucherinnen und Besucher (Personal der zuständigen nationalen Behörden, Wissenschaftler, Patienten, Gesundheitspersonal, Industrieangehörige), darunter 4 000 Personen aus Nicht-EU-Ländern mit Interkontinentalflügen (USA, Japan, Korea usw.) besuchten die Agentur für bis zu viertägige Treffen.
- 30 000 Hotelübernachtungen wurden gebucht; wobei ein Tageshöchstkapazität von 350 Zimmern benötigt wurde.

Kriterium 3: Das Vorhandensein schulischer Einrichtungen für die Kinder des Personals der Agentur

Eckdaten:

- Das Personal der EMA umfasst 890 Personen (2015).
- 648 Kinder von EMA-Bediensteten im Alter zwischen 0 und 18 Jahren besuchten im September 2016 eine schulische Einrichtung (117 eine Kindertagesstätte, 96 eine Vorschule, 231 eine Grundschule, 149 eine Sekundarstufe und 55 eine tertiäre Bildungseinrichtung/Universität).



Kriterium 4: Ein angemessener Zugang zu Arbeitsmarkt, sozialer Sicherheit und medizinischer Versorgung für Kinder und Ehegatten

- Ungefähr 5 % des EMA-Personals haben eine(n) Partner(in) (verheiratet oder eingetragene Partnerschaft).
- Medizinische Versorgung wird für 890 Personalmitglieder und deren Familienangehörige benötigt.

Kriterium 5: Aufrechterhaltung des Betriebs

Tätigkeit:

Eckdaten (2016):

- Die EMA hat 81 Arzneimittel für eine Genehmigung für das Inverkehrbringen empfohlen, darunter 27 neue Wirkstoffe (d. h. Stoffe, die in der EU nie zuvor als Arzneimittel zugelassen waren) sowie elf neue veterinärmedizinische Arzneimittel, von denen sechs einen neuen Wirkstoff enthalten.
- Die EMA hat 84 Anträge für PRIME (vorrangige Arzneimittel) erhalten – ein neues System mit frühzeitiger und verstärkter Unterstützung für Arzneimittel mit dem Potenzial, ungedeckte Patientenbedürfnisse zu decken).
- Die Gesamtzahl der Anträge für Erstbeurteilungen belief sich auf 114.
- Bei der EMA gingen 118 Mitteilungen pharmazeutischer Unternehmen über zurückgezogene Produkte ein.
- Die EMA erhielt 672 Inspektionsansuchen zu guten Herstellungspraktiken und 121 zu guten klinischen Praktiken.
- Die EMA erhielt 1 843 Informationsanfragen.

Haushalt: (2017)

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017B0317\(07\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017B0317(07)&from=DE)

Personal:

Eckdaten (Haushalt 2017)

Bedienstete auf Zeit:

Funktionsgruppe Administration (AD):	340
Assistentinnen und Assistenten (AST):	256
	596

Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige:

Vertragsbedienstete (Besoldungsgruppen II-IV):	158
Abgeordnete nationale Sachverständige:	45
	203

Bei dem Personal handelt es sich um spezialisierte und erfahrene Ärzte, Apotheker, Veterinär-mediziner sowie Rechts- und Finanzexperten.

ANLAGE II ZUR ANLAGE

Informationsblatt zur Europäischen Bankenaufsichtsbehörde

1. AUFGABE DER EBA⁵

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) wurde am 1. Januar 2011 als Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems errichtet, und sie hat sämtliche bestehenden Zuständigkeiten und Aufgaben des Ausschusses der europäischen Bankaufsichtsbehörden übernommen.

Die EBA ist eine dezentrale Agentur der EU, deren Ziel die Gewährleistung einer wirksamen und einheitlichen Regulierung und Beaufsichtigung des gesamten europäischen Bankensektors ist. Sie soll insgesamt die Finanzstabilität in der EU erhalten und die Integrität, Effizienz und ordnungsgemäße Funktionsweise des Bankensektors sichern.

Die wichtigste Aufgabe der EBA ist ihr Beitrag zur Erstellung des europäischen einheitlichen Regelwerks für den Bankensektor, das einheitliche aufsichtsrechtliche Vorschriften für die Finanzinstitute in der gesamten EU bieten soll. Die Behörde spielt ferner eine wichtige Rolle bei der Förderung der Konvergenz der Aufsichtspraktiken und hat die Aufgabe, die Risiken und Schwachstellen im Bankensektor der EU zu bewerten.

Die Behörde spielt ferner eine wichtige Rolle bei der Förderung der Konvergenz der Aufsichtspraktiken zur Gewährleistung einer harmonisierten Anwendung der Aufsichtsvorschriften. Schließlich hat die EBA die Aufgabe, die Risiken und Schwachstellen im Bankensektor der EU zu bewerten, insbesondere durch regelmäßige Risikobewertungsberichte und europaweite Stresstests.

Zu den weiteren Aufgaben der EBA gehört es,

- Nachforschungen über eine vermutete nicht ordnungsgemäße oder unzureichende Anwendung des Unionsrechts durch die nationalen Behörden anzustellen;

⁵ Es wird darauf hingewiesen, dass die EBA durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 errichtet wurde, in der ihr Tätigkeitsbereich, ihre Aufgaben und ihre Befugnisse festgelegt sind.

- an einzelne zuständige Behörden oder Finanzinstitute gerichtete Beschlüsse im Krisenfall zu erlassen;
- im Hinblick auf die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden in grenzübergreifenden Fällen zu vermitteln;
- unabhängig beratend für das Europäische Parlament, den Rat oder die Kommission tätig zu sein;
- eine Führungsrolle bei der Förderung von Transparenz, Einfachheit und Fairness auf dem Markt für Finanzprodukte beziehungsweise -dienstleistungen für Verbraucher im Binnenmarkt zu übernehmen.

2. OBJEKTIVE KRITERIEN

Kriterium 1: Die Gewissheit, dass die Agentur zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union an dem in Betracht gezogenen Ort errichtet werden und ihren Betrieb aufnehmen kann (angemessene Bürologistik)

Eckdaten (2016):

- Das Personal der EBA umfasst 189 Personen. 30-35 externe Beschäftigte arbeiten vor Ort.
- Die EBA verfügt über 2 345 m² an Büroräumlichkeiten, 841 m² Sitzungsräume, 774 m² Lager-, Drucker- und sonstige technische Räume und 190 m² Eingangsbereich und Lobby, insgesamt 4.150 m².
- Das Personal arbeitet in Großraumbüros.
- Die EBA verfügt über insgesamt 24 Sitzungsräume: drei große Räume (für bis zu 68 Personen), 17 mittelgroße Räume (für bis zu 28 Personen) und vier kleine Räume (für 2 Personen).
- Die EBA verfügt über zwei extern betriebene Datenzentren, die sich derzeit im Vereinigten Königreich befinden; sämtliche Infrastrukturelemente (Server, Netzwerk, Speicher usw.) und Ausrüstungen befinden sich im Besitz des externen Anbieters und werden von diesem verwaltet.

Kriterium 2: Die Erreichbarkeit des Ortes

Das Kriterium der "*geeigneten Verkehrsanbindungen*" ist ausdrücklich in Artikel 74 Absatz 2 der EBA-Verordnung⁶ in Bezug auf das Sitzabkommen mit dem Aufnahmemitgliedstaat genannt.

Eckdaten (2016):

- Die EBA hat 340 Veranstaltungen organisiert (Sitzungen, Workshops, Seminare, öffentliche Anhörungen usw.), etwa 44 mehr als im vorangegangenen Jahr. Die Gesamtzahl der Sitzungsteilnehmer ist um 588 auf insgesamt 9 215 Teilnehmer gestiegen.
- Im Durchschnitt fällt für diese Besucher eine Übernachtung in einem Hotel an; daher müssen insgesamt knapp 9 000 Hotelübernachtungen pro Jahr gebucht werden.
- Die EBA hat etwa 700 Dienstreisen für ihr Personal organisiert, die überwiegende Mehrzahl davon Flugreisen innerhalb Europas.

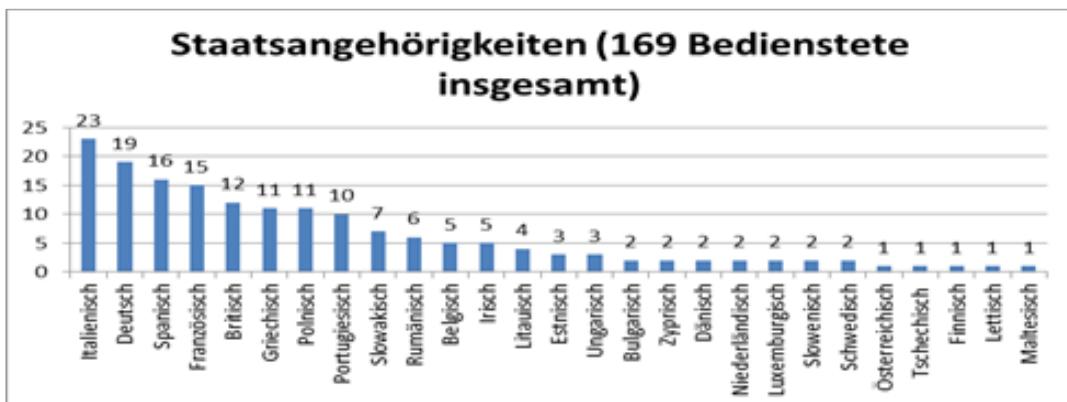
⁶ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Kriterium 3: Das Vorhandensein schulischer Einrichtungen für die Kinder der Mitglieder des Personals

Das Kriterium des "mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots" ist ausdrücklich in Artikel 74 Absatz 2 der EBA-Verordnung in Bezug auf das Sitzabkommen mit dem Aufnahmemitgliedstaat genannt.

Eckdaten (2016):

- Das Personal der EBA umfasst 189 Personen.
- Diese haben insgesamt 130 Kinder, von denen 39 eine Vorschule, 77 eine Primar-/Sekundarschule und 14 eine Hochschule besuchen.
- Die geografische Verteilung wird aus der nachstehenden Grafik über die Nationalitäten des EBA-Personals ersichtlich (Daten für 2015).



Kriterium 4: Ein angemessener Zugang zu Arbeitsmarkt, sozialer Sicherheit und medizinischer Versorgung für Kinder und Ehegatten

Eckdaten (2016):

- Ca. 50 % des Personals der EBA ist verheiratet.
- Medizinische Versorgung wird für 189 Personalmitglieder und deren Familienangehörige benötigt.

Kriterium 5: Aufrechterhaltung des Betriebs

Tätigkeit:

Eckdaten: (2016)

Die EBA hat Folgendes veröffentlicht:

- 19 Leitlinien
- 11 technische Durchführungsstandards
- 15 technische Regulierungsstandards
- 23 Stellungnahmen/Ratschläge
- 34 Berichte
- 2 Empfehlungen
- 1 vergleichende Analyse
- 1 Transparenzübung
- 42 Konsultationspapiere
- 2 Diskussionspapiere

Die EBA hat 24 Schulungen für zuständige Behörden organisiert.

Haushalt: (2017)

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017B0317\(38\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017B0317(38)&from=DE)

Personal:

Eckdaten (Haushalt 2017)

Bedienstete auf Zeit:

Funktionsgruppe Administration (AD): 123

Assistentinnen und Assistenten (AST): 11

134

Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige:

Vertragsbedienstete (Besoldungsgruppen III-IV): 33

Abgeordnete nationale Sachverständige: 17

50

Das Personal verfügt über Fachkenntnisse in Wirtschaft, Recht, Statistik, Betriebswirtschaft usw.